

Verwaltungsvorlage

Entscheidung durch VA Rat/öff. Rat/nichtöff.

über	Sitzung Nr.	Datum
Ausschuss für Bau, Straßen und Ordnung	13	13.09.2023

Federführende Dienststelle	Nr.	Verfasserin / Verfasser der Vorlage	Zeichen
BGM		Sascha Stolorz	

Betreff	Sachstandsbericht verkehrsrechtliche Anordnung Oldenbrok
----------------	---

I. **Beschlussvorschlag**

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

II. **Begründung**

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2021 und 03. Januar 2022 hatten beide Gruppen unabhängig voneinander Maßnahmen über Straßenverkehrsrechtliche Regelungen im Ort auf Grund der Herabstufung der B211 zur Gemeindestraße beantragt.

Die B211 wurde dann zum 01. April 2022 als Gemeindestraße herabgestuft. Bau- und Ausbesserungsmaßnahmen der abgestuften Straße durch die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr werden noch erfolgen.

Beide Gruppen beantragten eingangs eine Beratung im Ausschuss für Bau, Straßen und Umwelt und zum Abschluss eine Bürgerbeteiligung.

Die CDU/FDP-Gruppe beantragte dazwischen folgende Schritte:

1. Eine Beratung über die Ortsgrenzen der Ortschaft Oldenbrok und
2. eine rechtliche Überprüfung der Umsetzung.

Die SPD/Grüne/UWO-Gruppe spezifizierte die Bürgerbeteiligung mit einer öffentlichen Auslegung und einer Abstimmung über die Maßnahmen. Dabei wurden auch spezifische Maßnahmen, wie Geschwindigkeitsreduzierung auf 50 km/h, auch ohne Ortsbeschilderung und Gewichtsbeschränkung auf 12t.

In der Folge wurde im Ausschuss für Bau, Straßen darüber und Umwelt beraten. Die Gewichtsbeschränkung wurde nach eingehender Diskussion aus dem Maßnahmenkatalog gestrichen. Die Gruppen einigten sich auf folgenden Fahrplan:

1. Die Verwaltung der Gemeinde stimmt mit dem zuständigen Fachdienst 36 – Straßen und Verkehr des Landkreises (FD 36) ab, inwieweit eine Ortsbeschilderung geändert werden kann, und
2. erkundigt sich inwieweit eine Geschwindigkeitsreduzierung Außerorts auf 50 km/h erfolgen kann.

2022 hat es einen Vor-Ort-Termin mit dem zuständigen FD 36 gegeben. Seinerzeit wurden notwendige straßenverkehrsrechtliche Anordnungen aufgrund der Erschließung des Baugebietes „südlich der Kirche“ besprochen und die o.g. Themen angesprochen. Die Ortsbeschilderung und andere verkehrsrechtliche Maßnahmen waren allerdings damals nicht weiter umsetzbar und es wurde darauf verwiesen, dass jegliche Maßnahmen im Gesamtpaket Sinn machen, wenn die Erschließung des Baugebietes beginnen würde.

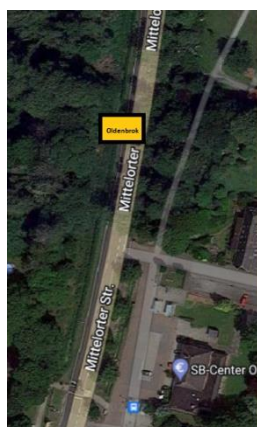
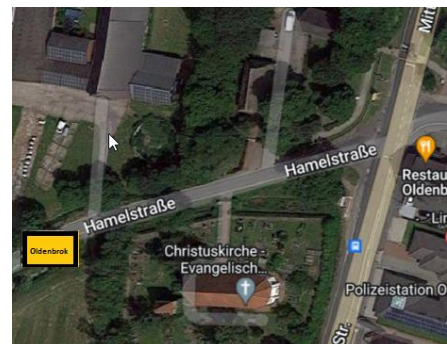
Am 12. September 2023 hat es eine weitere Besprechung mit dem FD 36 gegeben. Hierzu ist folgendes zu berichten:

1.) Ortsbeschilderung:



Im südlichen Bereich soll eine Ortsbeschilderung vor der Einfahrt zur Vedhuser Chaussee entstehen.

Im westlichen Bereich soll das Ortsschild von derzeit Rathausstraße über die Kreuzung wandern. Es soll so angebracht werden, dass die Einfahrt zur Hamelstraße 4 und der dort liegenden Bushaltestelle Innerorts sein wird.



Von Norden kommend soll das Ortsschild das jetzige 50er Schild ersetzen.

2.) Weitergehende Ortstafel

Die Nr. 1 der Verwaltungsvorschrift zur Ortstafel (Zeichen 310 und 311) lautet „Die Zeichen sind [...] in der Regel dort anzuordnen, wo ungeachtet einzelner unbebauten Grundstücke die geschlossene Bebauung auf einer der beiden Seiten der Straße [...] erkennbar beginnt. Eine geschlossene Bebauung liegt vor, wenn die anliegenden Grundstücke von der Straße erschlossen werden.“

Die Verwaltungsvorschriften lassen es zu, dass die Ortsbeschilderung auch ab der „Winterbahn“ bis zu „Am Kirchenmoor“ erfolgen könnte.

Da die Lücke zwischen „Am Kirchenmoor“ und dem jetzigen 50er Schild vor dem Dorfplatz zu groß ist, kann hier nicht von einer einzelnen Bebauungslücke gesprochen werden. Solange dieses Stück unbebaut ist, ist dieser Abschnitt nicht in einem innerörtlichen Ortsbereich einzubeziehen. Eine Ortsbeschilderung von „Winterbahn“ bis „Am Kirchenmoor“ und dann wieder ab dem Dorfplatz wird seitens der Verwaltung nicht als sinnvoll erachtet.

So lange also die Strecke zwischen „Am Kirchenmoor“ und „Dorfplatz“ weitestgehend unbebaut ist, sollte auf eine Ortsbeschilderung verzichtet werden.



3.) Geschwindigkeitsbegrenzung

Darüber hinaus wurde auch die Anordnung von Geschwindigkeitsbegrenzungen thematisiert, sofern diese nicht schon durch die Installierung von Ortstafeln erfolgt. Solche verkehrsrechtlichen Anordnungen erfordert in der 1. Stufe eine Analyse des Gefährdungspotentials und in der 2. Stufe Behandlung in der Straßenverkehrssitzung (SVS).

Der FD 36 hat zugesagt, die Situation an der Streckenführung zwischen „Winterbahn“ und „Dorfplatz“ entsprechend den Vorgaben überprüfen zu lassen und das Ergebnis in der o.g. SVS einzubringen.

4.) Zeitpunkt der Beschilderung des Ortes

Man war sich einig, die Ortsbeschilderung als Gesamtpaket durchzuführen und nicht einzelne Schilder vorab bereits zu versetzen. Wichtiger Bestandteil der Maßnahme ist allerdings die visuelle Wirkung des Neubaugebietes. Es ist erforderlich, dass der Eindruck entsteht, es würde sich hier um einen innerörtlichen Bereich handeln. Verwaltung und FD 36 haben sich darauf geeinigt, dass es im Januar ein weiteres Abstimmungsgespräch bzgl. des Zeitpunktes zur Installierung des Ortschildes geben wird.